

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. November 2022

1490. Bildungsanbietende Berufsbildung (Beitragsberechtigung)

A. Ausgangslage

Die Berufsbildung umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung (Vorbereitungskurse auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen und die Bildungsgänge der höheren Fachschulen) sowie die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [BBG, SR 412.10]). Soweit das BBG den Vollzug nicht dem Bund übertragen hat, sind die Kantone zuständig (Art. 66 BBG). Im Kanton Zürich regeln das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) und die dazugehörigen Verordnungen den Vollzug der Berufsbildung. Die Beitragsgewährung richtet sich nach §§ 36 und 37 EG BBG. Damit Staatsbeiträge ausgerichtet werden, wird in der Regel eine Leistungsvereinbarung nach § 35 EG BBG abgeschlossen. Hierzu müssen die Voraussetzungen gemäss § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) erfüllt und sichergestellt sein. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) wird die Beitragsberechtigung vom Regierungsrat für Private jeweils für längstens acht Jahre beschlossen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1298/2021 letztmals Bildungsanbietende Berufsbildung als beitragsberechtigt anerkannt.

B. Programm Grundkompetenzen

Der Regierungsrat beauftragte die Bildungsdirektion am 30. Januar 2019 mit der Entwicklung eines kantonalen Programms Grundkompetenzen für Erwachsene für die Förderperiode 2021–2024 (RRB Nr. 75/2019). Der Kantonsrat hat für das Programm Grundkompetenzen für Erwachsene in den Jahren 2021–2024 einen Rahmenkredit von insgesamt Fr. 14 800 000 bewilligt (Vorlage 5655).

Gestützt auf § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Unterrichts im Programm Grundkompetenzen für Erwachsene leisten. Folgende Bildungseinrichtungen erfüllen die Voraussetzungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung und sind

mit der Durchführung von Angeboten, Projekten und Dienstleistungen im Bereich Grundkompetenzen beauftragt. Sie sind deshalb für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende Grundkompetenzen	Leistungsvereinbarung (von/bis)
MVI Training GmbH Uster (Grundkompetenzen Kurse und Workshops, verschiedene Lernstuben)	1. August 2022 bis 31. Dezember 2024
Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (DFA) (Schulungen für Lernstuben-Personal, verschiedene Lernstuben)	1. August 2022 bis 31. Dezember 2024
Laufbahnzentrum LBZ Zürich (Schulungen für Lernstuben-Personal, verschiedene Lernstuben)	1. August 2022 bis 31. Dezember 2024
Gleis5/Plattform Glattal (Lernstube Kloten)	1. August 2022 bis 31. Dezember 2024
Familienzentrum ELCH (Lernstube Oerlikon & Affoltern)	1. August 2022 bis 31. Dezember 2024

C. Berufliche Grundbildung

1. Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen

Der Kanton trägt gemäss § 36 Abs. 1 EG BBG die ungedeckten anrechenbaren Kosten des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts. Folgende Bildungseinrichtungen erfüllen die Voraussetzungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung und sind mit der Durchführung von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht beauftragt. Sie sind deshalb für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Minerva Zürich AG, Talentplus	1. September 2023 bis 31. August 2027
Modeco	1. September 2023 bis 31. August 2027
Sport Academy Zürich GmbH, Zürich	1. September 2023 bis 31. August 2027
United School of Sports AG	1. September 2023 bis 31. August 2027
Wirtschaftsschule KV Wetzikon	1. September 2023 bis 31. August 2027
Wirtschaftsschule KV Winterthur	1. September 2023 bis 31. August 2027
Wirtschaftsschule KV Zürich	1. September 2023 bis 31. August 2027

2. Lehrwerkstätten und Vollzeitschulen

Der Kanton leistet gemäss § 36 Abs. 2 lit. c EG BBG Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für die von ihm beauftragten Anbietenden von schulisch organisierter beruflicher Grundbildung an Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten. Folgende vom Kanton beauftragte Bildungseinrichtung sind für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende mit schulisch organisierter Grundbildung	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Modeco	1. September 2023 bis 31. August 2027

3. Anbietende von überbetrieblichen Kursen

Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse (üK) gemäss Art. 23 Abs. 2 BBG an. Gemäss § 24 EG BBG haben sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäss § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG. Folgende vom Kanton beauftragte Anbietende sind für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende überbetriebliche Kurse	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Verband Schweiz. Spielwarendetaillisten VSSD, Chur	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik, Rapperswil	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
login Berufsbildung AG, Olten	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
IG Berufsbildung Bekleidungsgestalterin, Olten	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
viscom, Aarau	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Interessengemeinschaft Weben (IG), Graubünden	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Branchenverband Kiosk, ÜK-Kommission der Branche Kiosk Verband ck, convience, Dübendorf	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
ÜK-Kurskommission Branche Nahrungs- & Genussmittel (VELEDES), Dübendorf	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
CYP Association, Zürich	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
bbz st.gallen ag, Bankenberatungszentrum, St. Gallen	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Trägerverein Überbetrieblicher Kurse für P3D D-CH, Kurskommission ÜK Deutschschweiz	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
AURIS c/o UPC Schweiz GmbH, Wallisellen	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Die Schweizerische Post, Berufsbildung Ost	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Verband Schweizerischer Sportfachhandel, ASMAS	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
swissbrick.ch, Verband Ziegelindustrie Schweiz VSZ	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Verband Schweizerischer Papeteristen VSP, Kurskommission für die überbetriebliche Kurse Papeterie	1. August 2023 bis 31. Juli 2024

Bildungsanbieterende überbetriebliche Kurse	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologien	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Grafik Kurskommission der Verbände SGD und SGV	1. August 2023 bis 31. Juli 2024
Branchenverband Deutschschweizer Wein, Wädenswil	1. August 2023 bis 31. Juli 2027
Metaltec ZH & SH, Kurskommission überbetriebliche Kurse Metallbau	1. August 2023 bis 31. Juli 2027
Schweizerische Technische Fachschule Winterthur, ÜK carrosserie suisse, Ausbildungsverbund Nordostschweiz	1. August 2023 bis 31. Juli 2027

D. Bildungsgänge an höheren Fachschulen

Gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen an Bildungsgänge an höheren Fachschulen anbieten. Bei einem besonderen öffentlichen Interesse kann die Subvention auch mehr als 75% betragen (vgl. § 20a Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [LS 810.1], Art. 7 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 [HFSV, LS 414.153]). Gestützt auf § 5b VFin BBG und die HFSV sind folgende vom Kanton beauftragten Bildungsanbieterende für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbieterende von Bildungsgängen an höheren Fachschulen	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Agogis	1. September 2023 bis 31. August 2027
KV Business School Zürich AG	1. September 2023 bis 31. August 2027
SIW Schweizerisches Institut für Wirtschaftsinformatik AG	1. September 2023 bis 31. August 2027
SWS Schulen für Wirtschaft und Sprachen	1. September 2023 bis 31. August 2027

E. Berufsorientierte Weiterbildung

Gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für Angebote der berufsorientierten Weiterbildung leisten. Voraussetzung ist, dass die anbietende Bildungseinrichtung bereits einen Leistungsauftrag im Rahmen der beruflichen Grundbildung hat oder die Bildungsdirektion trotz fehlendem Grundbildungsauftrag Subventionen bewilligt (§ 5c VFin BBG). Es sind die nachfolgenden Bildungsanbieterenden für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende Kurse der berufsorientierten Weiterbildung	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Wirtschaftsschule KV Wetzikon	1. September 2023 bis 31. August 2027
Wirtschaftsschule KV Winterthur	1. September 2023 bis 31. August 2027
Modeco	1. September 2023 bis 31. August 2027

F. Beitragsberechtigung und Befristung

Die Beitragsberechtigung der genannten Bildungseinrichtungen wird gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes für die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung anerkannt. Mit der Anerkennung der Beitragsberechtigung ist keine Zusicherung einer bestimmten Beitragshöhe verbunden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsanbietenden gemäss Erwägungen B, C, D und E werden als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist befristet auf die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Bildungsanbietenden (durch die Bildungsdirektion), die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli